

DEUTSCHES MINDESTLOHNGESETZ (MILOG) - WESENTLICHE INHALTE FÜR VERKEHRSWIRTSCHAFT

Seit 1.1.2015 gilt das deutsche Mindestlohngesetz, mit welchem ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50 brutto je Zeitstunde als generelle Lohnuntergrenze eingeführt wurde. Der Mindestlohn betrug ab dem 1. Jänner 2021 mindestens 9,50 Euro, ab 1. Juli 2021 mindestens 9,60 Euro, ab dem 1. Jänner 2022 mindestens 9,82 Euro. Ab dem 1. Juli 2022 beträgt der Mindestlohn mindestens 10,45 Euro brutto je Zeitstunde und erhöht sich ab dem 1. Oktober 2022 auf 12 Euro brutto. Begleitend gelten umfassende Melde-, Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflichten, deren Einhaltung mit hohen Bußgeldvorschriften sanktioniert ist.

Für wen gilt der Mindestlohn (ML)

Der ML gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in Deutschland beschäftigt/eingesetzt werden. Die Pflicht zur Bezahlung des ML trifft auch alle ausländischen Arbeitgeber, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen Arbeitnehmer/innen in Deutschland einsetzen, und zwar unabhängig von der Dauer der Dienstleistung.

Ausnahmen bestehen aufgrund besonderer Regelungen bei **grenzüberschreitender Personen- und Güterbeförderung** (insbesondere **Straßenverkehr** - siehe dazu im Detail die Ausführungen unter zoll.de)

Ausnahme von Transitfahrten für alle Verkehrsträger

Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung auf **Beförderungen im Transit**. Transitfahrten sind Beförderungen durch das deutsche Hoheitsgebiet, ohne Fracht zu laden oder zu entladen und ohne Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Beförderungsunterbrechungen zu anderen Zwecken, wie z.B. zum Tanken oder zum Einlegen von Ruhepausen stehen der Annahme eines Transits nicht entgegen. Diese Ausnahme gilt gleichermaßen für Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder einem Drittstaat und für alle Verkehrsträger.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Personen, die im Rahmen bestimmter Praktika eingesetzt werden, das sind

- Pflichtpraktika aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Prüfungsordnung
- Freiwillige „Orientierungspraktika“ bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für ein Studium
- Freiwillige berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika, soweit nicht schon vorher einmal ein Praktikum beim selben Arbeitgeber stattgefunden hat
- Praktika im Rahmen einer Förderung/Eingliederungsbeihilfe der Arbeitsmarktverwaltung

sowie Jugendliche ohne Berufsausbildung, Lehrlinge und Langzeitarbeitslose.

Kabotagebeförderungen

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundesssparte Transport und Verkehr

Vom Mindestlohngesetz umfasst sind unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers **Kabotagebeförderungen**, also Fälle, in denen eine Kraftfahrerin oder ein Kraftfahrer für ihren oder seinen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland eine Beförderungsdienstleistung mit Anfangs- und Endpunkt in Deutschland erbringt.

Für welchen Zeitraum besteht Anspruch auf den Mindestlohn?

Der Mindestlohn gebührt - soweit das Mindestlohngesetz zur Anwendung kommt - für den gesamten Zeitraum, in welchem Arbeitnehmer/innen in Deutschland eingesetzt werden.

Wann ist der Mindestlohn fällig?

Der ML ist grundsätzlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (gemäß Arbeitsvertrag/Kollektivvertrag) fällig bzw. spätestens am letzten Bankarbeitstag des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats.

Ist eine Arbeitszeitflexibilisierung vereinbart, sind besondere Regelungen zu beachten.

Was ist auf den Mindestlohn anrechenbar?

Zahlungen auf den ML sind nur anrechenbar, soweit damit die Arbeitsleistung unmittelbar und konkret abgegolten wird. Lohnbestandteile, die anderen Zwecken dienen, oder die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt, sind grundsätzlich nicht anrechenbar.

Anrechenbar sind vor allem

- Zulagen und Zuschläge zur Vergütung der regelmäßig und dauerhaft vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung (zB Bauzulage)
- Arbeitsvertragliche Zulagen zur Abgeltung der Differenz zwischen einem niedrigeren Mindestlohn im Herkunftsland und dem deutschen Mindestlohn bei Entsendungen aus dem Ausland
- Zulagen in Ergänzung besonderer Entlohnungsmodelle
- Sonderzahlungen, aber nur dann, wenn der auf die Tätigkeit in Deutschland entfallende anteilige Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum bereits ausbezahlt worden ist
- Betriebstreuezulagen, Kinderzulagen
- Akkordprämien, Qualitätsprämien
- Arbeit zu besonderen Zeiten (zB Überstunden, Sonn-, Feiertagsarbeit)
- Schmutzzulagen, Gefahrezulagen
- Entsendezulagen, die vom ausländischen Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsleistung in Deutschland bezahlt werden (ausgenommen, es handelt sich dabei nur um eine Erstattung der Kosten, die durch die Entsendung tatsächlich entstanden sind - Entsendungskosten).

Nicht anrechenbar sind vor allem

- Nachtarbeitszuschläge
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und sonstige vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsersatz (Diäten, Spesenvergütungen, Reisekostenersätze)

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Besondere Meldeverpflichtungen im Straßenverkehrssektor

Im Straßenverkehrssektor (Güterbeförderung sowie Personenbeförderung) gelten seit dem **2. Februar 2022** die Regelungen des Mindestlohngesetzes im Einklang mit der Richtlinie (EU) **2020/1057**. Demnach liegen in bestimmten, in der Richtlinie im Detail geregelten Fällen im Straßenverkehrsbereich (insbesondere Transit sowie bilaterale Beförderungen) keine Entsendungen vor. **Entsendemeldungen** sowie **Arbeitszeitaufzeichnungen** auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen sind in diesen Fällen daher nicht erforderlich.

Die Zollbehörden bleiben jedoch auch in diesen Fällen zu **Prüfungen** berechtigt, um festzustellen, ob eine Transitfahrt oder bilaterale Beförderung vorliegt.

Dort, wo es sich im Straßenverkehrssektor um Entsendungen handelt, sind die Entsendemeldungen ausnahmslos über das **Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)** abzuwickeln. Nähere Informationen dazu sind abrufbar unter [Zoll online](#).

Meldeverpflichtungen bei mobilen Tätigkeiten außerhalb des Straßenverkehrssektors

Außerhalb des Straßenverkehrssektors bestehen die administrativen Pflichten bei Entsendungen (Nebenpflichten zum Mindestlohngesetz) in einer **Einsatzplanung und Meldung**. Die Meldungen sind mit Hilfe des Meldeportals-Mindestlohn online abzugeben. Das Meldeportal-Mindestlohn kann nach erfolgter Anmeldung/Registrierung direkt über www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden.

Siehe dazu die ausführlichen Erklärungen unter zoll.de

Aufzeichnungs/Mitführungs/Bereithaltungspflichten

Siehe dazu ebenfalls die ausführlichen Erklärungen unter zoll.de.

Aufzeichnungs/Mitführungs/Bereithaltungspflichten auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen gelten grundsätzlich nicht für jene Bereiche des **Straßenverkehrssektors**, die ab **2. Februar 2022** den oben genannten Sonderregeln unterliegen. Dies sind

- **Transitfahrten**
- **Bilaterale Beförderungen**, also grenzüberschreitende Beförderungen vom Niederlassungsstaat des Beförderungsunternehmens nach Deutschland oder umgekehrt, sowie
- **Kombinierte Verkehre**, die Güterbeförderungen zwischen Mitgliedstaaten betreffen, bei denen die Zu- und Ablaufstrecke auf der Straße und der übrige Teil der Strecke auf der Schiene, einer Binnenwasserstraße oder auf See zurückgelegt werden, sofern die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke selbst aus bilateralen Beförderungen besteht.

Die Zollbehörden bleiben jedoch auch in diesen Fällen zu **Prüfungen** berechtigt, um festzustellen welche Verkehrsart vorliegt.

Haften auch Auftraggeber?

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Bundesssparte Transport und Verkehr

Ja. Für alle Auftraggeber (AG) - zB Spediteure/Frachtführer - enthält das MiLoG eine zivilrechtliche Bürgenhaftung (§ 13 MiLoG verweist auf [§ 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz](#)) für die Mindestlohn-Zahlungen der eingesetzten Subunternehmer (zB Frachtführer/Unterfrachtführer, etc.). Die Haftung ist als verschuldensunabhängige Durchgriffshaftung formuliert und besteht für die gesamte Auftragnehmerkette sowie für den vom Subunternehmer eingesetzten Verleiher. Der Auftraggeber haftet dabei für den vom Auftragnehmer nicht bezahlten Nettofehlbetrag (dh ohne Steuern und SV-Beiträge). Arbeitnehmer, die den Mindestlohn von ihrem Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig bezahlt erhalten, müssen diesen nicht zuerst von ihrem unmittelbaren Arbeitgeber einfordern, sondern können ihre Forderung direkt **von jedem** der Auftraggeber in der Auftragskette geltend machen.

Die Auftraggeberhaftung kann weder vertraglich noch durch Verzichtserklärung des Arbeitnehmers gültig ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Vertragsgestaltung können lediglich Regressansprüche gegenüber dem eingesetzten Subunternehmer im Innenverhältnis begründet werden.

Mit welchen Bußgeldern (Verwaltungsstrafen) muss bei Verstößen gerechnet werden?

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen

- Verstößen gegen Mindestlohnzahlung
- Verstößen gegen Melde- und Aufzeichnungspflichten
- Behinderungen der behördlichen Kontrollen

sowie bei

- Fahrlässigem/wissentlichem Einsatz eines Subunternehmers oder Nachunternehmers, der den ML nicht oder nicht rechtzeitig zahlt

sind Bußgeldzahlungen im MiLoG vorgesehen.

Diese betragen bei

- Verstößen gegen Mindestlohnzahlung/Auftraggeberpflichten: bis € 500.000
- Verstößen gegen Melde/Aufzeichnungspflichten: bis € 30.000

Weiterführende Informationen:

[FAQs der deutschen Bundesregierung zum MiLoG](#)

Deutscher Zoll:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/mindestlohn-mindestlohngesetz_node.html#doc529866bodyText2

Stand: 2022

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!